

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Datum	Inhalt	Seite
30. 4. 1969	Achte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (8. ZustVGewO)	135
9. 5. 1969	Bekanntmachung betreffend das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik	135
28. 4. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG—DV 1960) . .	135
30. 4. 1969	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes .	136
7. 5. 1969	Verordnung über die Zuständigkeit für die Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes für Beamte der Bayerischen Grenzpolizei, die im Ausland beschäftigt sind	136
16. 5. 1969	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Wettenhausen sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	136
21. 5. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufhebung der Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth sowie über die Errichtung der Oberforstdirektion Erlangen	137
23. 5. 1969	Neunte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (9. ZustVGewO)	138
9. 5. 1969	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	138
2. 5. 1969	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. Mai 1969 Vf. 45—VII—68 betreffend die Anträge des Oberstudienrats a. D. Dr. Wilhelm Kalb in Hohenstadt Nr. 153, Landkreis Hersbruck, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Regelung der Besoldung und der Amtsbezeichnung der Oberstudienräte gemäß dem Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) sowie des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) . .	139
	Berichtigung	145

Achte Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (8. ZustVGewO)

Vom 30. April 1969

Auf Grund des § 36 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Soweit die Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zuständig sind, sind sie auch für die Rücknahme solcher öffentlicher Bestellungen zuständig, die von den Regierungen vor dem 1. April 1958 ausgesprochen worden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

München, den 30. April 1969

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung

Vom 9. Mai 1969

betreffend das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Mit Wirkung vom 1. März 1969 ist das Saarland als letztes Bundesland dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

beigetreten. Damit ist das Abkommen nunmehr für alle Vertragschließenden in Kraft. Das Abkommen ist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1968 Nr. 17 Seite 311 veröffentlicht.

München, den 9. Mai 1969

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeinde- verbänden (FAG-DV 1960)

Vom 28. April 1969

Auf Grund des Art. 3 a Abs. 8 und 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1969 (GVBl. S. 101) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG-DV) vom 29. August 1960 (GVBl. S. 217) wird wie folgt geändert:

1) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Schlüsselzuweisungen sind auf einen durch vier teilbaren DM-Betrag abzurunden.“

2) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Gebiets- und Bestandsänderungen, soweit sie nicht zu Beginn eines Finanzausgleichsjahres in Kraft treten, werden für den Finanzausgleich erst vom nächsten Finanzausgleichsjahr an wirksam. Soweit die Gebiets- und Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Finanzausgleichsjahr berücksichtigt werden kann, erfolgt der Ausgleich im übernächsten Finanzausgleichsjahr.“

3) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Der Festbetrag nach Art. 3a FAG entspricht der Schlüsselzuweisung, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach Art. 2 und 3 FAG erhalten hat; erreichen der so ermittelte Festbetrag u. d. für die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erstmals nach Art. 2 und 3 FAG zu berechnende Schlüsselzuweisung nicht die Summe der Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden nach Art. 2 und 3 FAG im Durchschnitt der letzten drei Jahre, erhöht sich der Festbetrag zur Wahrung des Besitzstands entsprechend. Für die Ermittlung der für den Festbetrag maßgebenden Schlüsselzuweisungsbeträge (Durchschnitt der letzten drei Jahre, erstmals zu berechnende Schlüsselzuweisung) ist von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Gebiets- und Bestandsänderung für den Finanzausgleich wirksam wird.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die Eingliederung einer Gemeinde in mehrere andere Gemeinden; für die Aufteilung (Art. 3a Abs. 4 Satz 2 FAG) sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebiets- und Bestandsänderung maßgebend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 28. April 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes**

Vom 30. April 1969

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayBS I S. 435) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags bestimmt:

§ 1

Der befriedete Bannkreis des Landtagsgebäudes umfaßt das nachfolgend umgrenzte Gebiet:

Max-Weber-Platz, Innere Wiener Straße, Wiener Straße, Wiener Platz, Innere Wiener Straße, Am Gasteig, Ludwigsbrücke, Westufer der Isar, Prinzregentenbrücke, südliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenstraße, Ismaninger Straße, Max-Weber-Platz.

Die angeführten Straßen und Plätze sind nicht Teil des befriedeten Bannkreises.

§ 2

(1) Die Verordnung vom 17. Juli 1952 (BayBS I S. 435) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

München, den 30. April 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes für Beamte der Bayerischen Grenzpolizei, die im Ausland beschäftigt sind**

Vom 7. Mai 1969

Auf Grund der Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, Beamten der Bayerischen Grenzpolizei, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen, wird der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

München, den 7. Mai 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung des Forstamtes Wettenhausen sowie über sonstige Änderungen der behördlichen und geietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 16. Mai 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Wettenhausen wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Wettenhausen gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Breithenthal aus dem Landkreis Krumbach (Schwaben) die Gemeinde
Unterbleichen
- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Günzburg aus dem Landkreis Günzburg die Gemeinden

Burgau	Gundremmingen	Leinheim (soweit
Deubach	(Gemeindefeld	Staatsforstbesitz
Dürrlauringen	Schnuttenbach)	des seitherigen

Ebersbach Ettenbeuren (soweit Staats- forstbesitz in Abt. XI, 2) Goldbach Großanhausen	Hammerstetten Hochwang Kleinbeuren Kleinkötz (ohne Stadtwald Günzburg) Konzenberg	Forstamtes Wettenhausen) Limbach Mindelaltheim Oberknöringen Schnuttenbach Unterknöringen Wettenhausen
--	---	---

sowie die gemeindefreien Gebiete

Galgenforst	Ettenbeurer Wald (Staatswaldabteilungen II 2,7)
-------------	--

c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Krumbach (Schwaben) aus dem Landkreis Günzburg die Gemeinden

Burtenbach Egenhofen Ettenbeuren (ohne Staats- forstbesitz in Abt. XI, 2)	Ichenhausen Kemnat Schönenberg	Unterrohr Waldstetten (Stadtwald Ichenhausen)
--	--------------------------------------	--

sowie die gemeindefreien Gebiete

Ettenbeurer Wald (ohne Staats- waldabteilungen II 2,7)	Rohrer Wald
---	-------------

aus dem Landkreis Krumbach (Schwaben) die Gemeinden

Behlingen Edelstetten (ohne Staats- forstbesitz des Forstamtes Krumbach (Schwaben) Elzee	Hagenried Langenhaslach Neuburg a. d. Kammell	Ried Wattenweiler
---	--	----------------------

sowie das gemeindefreie Gebiet

Buch

d) dem Amtsbezirk des Forstamtes Zusmarshausen aus dem Landkreis Günzburg die Gemeinden

Jettingen	Oberwaldbach	Ried
-----------	--------------	------

§ 3

An der behördlichen und gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:

Forstamt Breienthal

Es treten hinzu aus dem Landkreis Krumbach (Schwaben) die seither dem Forstamt Krumbach (Schwaben) zugeteilten Gemeinden

Deisenhausen Ebershausen Hairenbuch	Hohenraunau Nattenhausen Oberbleichen	Seifertshofen Waltenhausen Weiler
---	---	---

sowie das gemeindefreie Gebiet

Ebershauser-
Nattenhäuser
Wald

aus dem Landkreis Illertissen die seither dem Forstamt Krumbach (Schwaben) zugeteilten Gemeinden

Herretshofen	Olgishofen
--------------	------------

Forstamt Günzburg

Es scheiden aus

a) wegen Angliederung an das Forstamt Illertissen aus dem Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden

Finningen (ohne Stadtwald Neu-Ulm) Neuhausen	Pfuhl	Reutti (ohne Stadtwald Neu-Ulm)
---	-------	---------------------------------------

b) wegen Angliederung an das Forstamt Weißenhorn aus dem Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden

Berg Ettlishofen Holzheim (ohne Stadtwald Neu-Ulm)	Pfaffenhofen a. d. Roth Raunertshofen	Roth Volkertshofen
--	---	-----------------------

Forstamt Illertissen

Es treten hinzu aus dem Landkreis Neu-Ulm die seither dem Forstamt Günzburg zugeteilten Gemeinden

Finningen (ohne Stadtwald Neu-Ulm) Neuhausen	Pfuhl	Reutti (ohne Stadtwald Neu-Ulm)
---	-------	---------------------------------------

Forstamt Krumbach (Schwaben)

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Breienthal aus dem Landkreis Krumbach (Schwaben) die Gemeinden

Deisenhausen Ebershausen Hairenbuch	Hohenraunau Nattenhausen Oberbleichen	Seifertshofen Waltenhausen Weiler
---	---	---

sowie das gemeindefreie Gebiet

Ebershauser -
Nattenhäuser
Wald

aus dem Landkreis Illertissen die Gemeinden

Herretshofen	Olgishofen
--------------	------------

Forstamt Weißenhorn

Es treten hinzu aus dem Landkreis Neu-Ulm die seither dem Forstamt Günzburg zugeteilten Gemeinden

Berg Ettlishofen Holzheim (ohne Stadtwald Neu-Ulm)	Pfaffenhofen a. d. Roth Raunertshofen	Roth Volkertshofen
--	---	-----------------------

§ 4

§ 4 Buchstabe B Nr. 32 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

München, den 16. Mai 1969

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufhebung der Oberforstdirektionen
Ansbach und Bayreuth sowie über die
Errichtung der Oberforstdirektion Erlangen**

Vom 21. Mai 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufhebung der Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth sowie über die Errichtung der Oberforstdirektion Erlangen vom 6. Februar 1969 (GVBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Bildung der Oberforstdirektion Ansbach-Bayreuth.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth werden zu einer Oberforstdirektion mit der Be-

zeichnung Oberforstdirektion Ansbach-Bayreuth vereinigt.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die Oberforstdirektion Ansbach-Bayreuth hat ihren Sitz in Ansbach mit einer Außenstelle in Bayreuth.“

4. In § 3 wird das Wort „Erlangen“ durch die Bezeichnung „Ansbach-Bayreuth“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

München, den 21. Mai 1969

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Neunte Zuständigkeitsverordnung
zur Gewerbeordnung (9. ZustVGewO)**

Vom 23. Mai 1969

Auf Grund der §§ 65 Abs. 3, 66 Abs. 2 und 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) und auf Grund des § 1 der Siebenten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (7. ZustVGewO) vom 20. September 1968 (GVBl. S. 315) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Festsetzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sind zuständig

1. bei Messen und Jahrmärkten die Regierungen,
2. bei Wochenmärkten die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Für die Zulassung von Abweichungen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(3) Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 66 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 2

Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Markt abgehalten wird oder abgehalten werden soll.

§ 3

In der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) werden gestrichen:

1. in § 30 Abs. 1 die Worte „der Messen und Jahrmärkte sowie“ und die Worte „der Wochenmärkte und“,
2. der § 31.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
München, den 23. Mai 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 9. Mai 1969

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert am 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung

der Bayerischen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294), zuletzt geändert am 9. April 1968 (GVBl. S. 79) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschliebung vom 1. April 1969 Nr. I A 4 — 938 — 41/8) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschliebung vom 24. April 1969 Nr. 7910 h — II/6 — 17 965) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abs. III angefügt:

„III. Von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes kann die Anstaltsverwaltung auf Antrag vorgeprüfte Apothekeranwärter befreien, wenn sie erklären, das Berufsziel eines pharmazeutisch-technischen Assistenten anzustreben und nicht das Studium der Pharmazie.

Die Befreiung wirkt zurück auf den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Bereits geleistete Beiträge werden ohne Zinsen zurückerstattet. Wird das Studium der Pharmazie nachträglich doch aufgenommen, dann endet die Befreiung mit der Aufnahme der Tätigkeit als Kandidat der Pharmazie im Anstaltsbereich.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. I wird folgende Ziff. 5 angefügt:

„5. Vorgeprüfte Apothekeranwärter, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes geendet hat, weil sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Bezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ oder „pharmazeutisch-technische Assistentin“ erhalten haben.“

3. § 5a wird wie folgt geändert:

In Abs. I wird folgende Ziff. 6 angefügt:

„6. Vorgeprüfte Apothekeranwärter, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes geendet hat, weil sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Bezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ oder „pharmazeutisch-technische Assistentin“ erhalten haben.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz IV angefügt:

„IV. Vorgeprüfte Apothekeranwärter, die nach § 5 Abs. I Ziff. 5 die freiwillige Mitgliedschaft nicht erwerben, erhalten auf Antrag die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen und unter Anrechnung etwa empfangener Versorgungsleistungen zurückerstattet.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz als Absatz IV eingefügt:

„IV. Vorgeprüfte Apothekeranwärter, die nach § 5a Abs. I Ziff. 6 die freiwillige Mitgliedschaft nicht erwerben, erhalten auf Antrag die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen und unter Anrechnung etwa empfangener Versorgungsleistungen zurückerstattet.“

b) Der bisherige Absatz IV wird Absatz V

Artikel 2

Die Änderungen der Satzung treten am 24. März 1968 in Kraft.

München, den 9. Mai 1969

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. Mai 1969 Vf. 45-VII-68 betreffend die Anträge des Oberstudienrats a. D. Dr. Wilhelm Kaib in Hohenstadt Nr. 153, Landkreis Hersbruck, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Regelung der Besoldung und der Amtsbezeichnung der Oberstudienräte gemäß dem Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) sowie des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160).

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. Mai 1969 bekanntgemacht.

München, den 13. Mai 1969

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 45-VII-68

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Anträge des Oberstudienrats a. D. Dr. Wilhelm Kaib in Hohenstadt Nr. 153, Landkreis Hersbruck, vertreten durch Rechtsanwalt Richard Pemsel in Hersbruck, Amberger Straße 73,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Regelung der Besoldung und der Amtsbezeichnung der Oberstudienräte gemäß dem Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) sowie des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1969, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs Dr. Eyermann,

als Beisitzer:

Senatspräsident Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Rau, Landgericht Traunstein, Senatspräsident Dittmann, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberstlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Vizepräsident Barth, Landgericht München I,

in der öffentlichen Sitzung vom 2. Mai 1969 folgende

Entscheidung:

I. 1. Der Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamten-

rechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) verstößt dadurch gegen die Bayerische Verfassung, daß vor der Bekanntmachung des Gesetzes ernannte — wie bisher in die Besoldungsgruppe A 14 eingestufte — „Oberstudienräte“ die bisherige Amtsbezeichnung weiterführen, während für die — in die Besoldungsgruppe A 14 mit Stellenzulage eingestuft — „Gymnasialprofessoren“ diese Amtsbezeichnung festgesetzt ist.

2. Im übrigen werden die Anträge abgewiesen.

II. Dem Antragsteller sind die erwachsenen Kosten und Auslagen zur Hälfte zu erstatten.

Gründe:**I.**

A. 1. a) Nach dem Bayer. Besoldungsgesetz vom 14. 6. 1958 (GVBl. S. 101) — Anlage I (Besoldungsordnungen) — waren die „Studienprofessoren“ in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.

b) Die „Oberstudienräte“ gehörten der Besoldungsgruppe A 14 an.

2. a) Durch den Art. 2 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. 7. 1965 (GVBl. S. 125) wurde die Besoldungsgruppe A 13 gestrichen. Die Amtsbezeichnung „Studienprofessor“ entfiel (s. Art. 4 des Gesetzes nebst Anlage II — Überleitungsübersicht — GVBl. S. 143/147 —). Das Gesetz verwendet jedoch die Amtsbezeichnung „Gymnasialprofessor“. Die „Gymnasialprofessoren“ wurden durch den Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. 7. 1965 in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft; sie erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage (s. nun Bayer. Besoldungsgesetz in der Neufassung vom 16. 7. 1965 — GVBl. S. 157 — Anlage I Fußnote 4 bei Besoldungsgruppe A 14 —), die nach dem Ersten Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 12. 7. 1968 (Art. 1 Nr. 10 Buchst. c i. V. m. der Anlage I — GVBl. S. 215 —) 90,— DM betrug und durch das Sechste Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 15. 4. 1969 (Art. 1 i. V. m. der Anlage I — GVBl. S. 97 —) auf 93,— DM festgesetzt wurde. Die angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. 7. 1965 traten mit Wirkung vom 1. 10. 1964 in Kraft (s. Art. 13 Nr. 6 — nunmehr Nr. 7 — des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. 11. 1966 — GVBl. S. 412 —). Das Gesetz wurde in der Nr. 9 des Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatts vom 19. 7. 1965 bekanntgemacht.

b) Die „Oberstudienräte“ sind wie bisher in die Besoldungsgruppe A 14 (ohne Stellenzulage) eingestuft.

B. Der § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 6. 1968 (GVBl. S. 160) lautet:

Eine Beförderung ist unzulässig

1.

2.

3. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Beamten, für die gesetzlich eine niedrigere Altersgrenze als das vollendete 65. Lebensjahr bestimmt ist, innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen dieser Altersgrenze.

Der Landespersonalaussschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn besondere dienstliche Gründe für die Beförderung vorliegen; bei Beamten des Staates bedarf der

Antrag der obersten Dienstbehörde außerdem der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahmen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Staatsregierung. ...

II.

Der Oberstudienrat a. D. Wilhelm Kalb beantragt, den Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. 7. 1965 (GVBl. S. 125) für verfassungswidrig zu erklären,

a) insofern als es der Gesetzgeber unterlassen hat, die Beamten, die bereits vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes zu Oberstudienräten ernannt worden waren, in die Besoldungsgruppe A 14 mit Stellenzulage überzuleiten;

b) insofern als für die — nunmehr in die Besoldungsgruppe A 14 mit Stellenzulage eingestuft — „Gymnasialprofessoren“ diese Amtsbezeichnung festgesetzt ist, während die — wie bisher in die Besoldungsgruppe A 14 (ohne allgemeine Stellenzulage) eingestuft — Oberstudienräte ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen, ohne daß sie von der Amtsbezeichnung der Oberstudienräte alter Art zu unterscheiden ist (d. h. von der Amtsbezeichnung derjenigen Beamten, die bereits vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. 7. 1965 zu Oberstudienräten ernannt worden sind).

Hilfsweise wird beantragt, den § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV insoweit für verfassungswidrig zu erklären, als es der Verordnungsgeber unterlassen hat, bei der Einführung des neuen Beförderungsamts eine Ausnahme zu Gunsten der Oberstudienräte alter Art festzusetzen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, noch zu Gymnasialprofessoren befördert zu werden.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Durch den Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. 7. 1965 seien die eingewurten und im Bewußtsein der Öffentlichkeit verwurzelten Beförderungsstufen des „Oberstudienrats“ und des „Studien- bzw. Gymnasialprofessors“ dergestalt vertauscht worden, daß der „Oberstudienrat“ jetzt nur noch eine mäßige Beförderungsstufe darstelle, die am Ende einer Berufslaufbahn eine unterdurchschnittliche berufliche Leistung indiziere, während bisher genau das Gegenteil der Fall gewesen sei. Die früheren und die derzeitigen Beförderungsstufen sähen vergleichbar wie folgt aus:

Studienassessor	Studienassessor
Studienrat	Studienrat
Studienprofessor	Oberstudienrat
Oberstudienrat	Gymnasialprofessor

Aus dieser hierarchischen Anordnung werde deutlich sichtbar, daß der „Oberstudienrat“ bisher stets über dem Durchschnitt gelegen und deutlich herausgehoben gewesen sei. Nach der Beförderungsstufe „Studienrat“ habe vor der Ernennung zum „Oberstudienrat“ eine weitere gewichtige Beförderungsstufe durchlaufen sein müssen. Mit anderen Worten: Der ganzen hierarchischen Ordnung nach entspreche der Oberstudienrat alter Ordnung dem heutigen Gymnasialprofessor, weil die Begriffe „Oberstudienrat“ und „Professor“ (früher Studienprofessor, heute Gymnasialprofessor) in ihrer Wertigkeit vertauscht worden seien. Der Antragsteller solle sich nunmehr am Ende eines ausgefüllten und arbeitsreichen Lebens für den Schuldiener damit abfinden, daß ihm eine erheblich geringere Stufe oktroyiert und er auf die Stufe eines Anfängers zurückgeworfen werde. Besonders

sei zu beanstanden, daß andere Lehrergruppen generell gehoben und übergeleitet worden seien, nicht aber die Oberstudienräte alter Art. Die angefochtene Regelung verstoße gegen den Art. 100 BV, der das Recht auf Achtung der Menschenwürde verbürge, gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV sowie auch gegen den Art. 116 BV, der einen Sonderfall der verfassungsrechtlichen Gleichheit regle.

Auch die — durch den Hilfsantrag beanstandete — Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV sei mit den Art. 100, 118 Abs. 1 und 116 BV nicht vereinbar. Nach jener Vorschrift könne ein Beamter nicht mehr befördert werden, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet habe. Der Dienstherr könne, bevor der Beamte diese Grenze erreicht habe, prüfen, ob es veranlaßt sei, ihn noch zu befördern. Diese Möglichkeit sei bei den betroffenen Oberstudienräten rechtswidrig ausgeschlossen. Ihnen hätte zumindest die Möglichkeit eröffnet werden müssen, die Beförderung zum Gymnasialprofessor zu erreichen. Es gehe nicht an, bei der Regelung einer Materie, die zugestandenermaßen verwickelt und vom Gesetzgeber ungenügend durchdrungen worden sei, die Oberstudienräte alter Art kraß zu benachteiligen.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag beantragt, die Popularklage abzuweisen. Dem Gesetzgeber stehe in diesem Bereich ein weiter Ermessensspielraum zu. Dieser sei nicht überschritten worden. Die angefochtene Regelung sei mit der Bayer. Verfassung vereinbar.

2. Der Senat hat nur zu den gegen die Regelung der Amtsbezeichnungen und gegen den § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV gerichteten Anträgen Stellung genommen. Er bezeichnet sie als unbegründet und trägt vor:

Durch die Besoldungsnovelle des Jahres 1965 sei das Amt des Oberstudienrats von der bisher zweiten zur nunmehr ersten Beförderungsstufe abgefallen. Um eine weitere Differenzierung zuzulassen, habe der Gesetzgeber das Amt des Gymnasialprofessors (Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage) eingeführt. Der „Professor“ sei also von der Besoldungsgruppe A 13 a (1. Beförderungsamts) nach der Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage gehoben worden. Darin sehe der Antragsteller eine Abwertung seiner bisherigen Amtsbezeichnung. Sein Begehren sei aber „mit Rechtsmitteln“ nicht durchsetzbar; hier könnte einzig der Gesetzgeber abhelfen.

Der Antragsteller beanstandete weiterhin, daß Oberstudienräten alter Art im Hinblick auf den § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV die Beförderung zum Gymnasialprofessor versagt worden sei. Die angefochtene Vorschrift enthalte das Verbot der sog. Altersbeförderung. Dieses Verbot sei aber verfassungsmäßig.

3. Die Staatsregierung führt aus:

Der erste Hauptantrag sei unbegründet. Der Gesetzgeber sei nach dem Gleichheitssatz zu der vom Antragsteller geforderten besoldungsrechtlichen Überleitung nicht verpflichtet. Das Gesetz vom 15. 7. 1965 habe an der Wertigkeit des Amtes des Oberstudienrats nichts geändert. Dieses Amt sei vielmehr vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft gewesen, ebenso wie das Amt des Oberregierungsrats. Es habe sich daher keine Veranlassung für den Gesetzgeber ergeben, die Oberstudienräte in das neu geschaffene Amt des Gymnasialprofessors (Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage) überzuleiten. Bei den vom Antragsteller zum Vergleich herangezogenen Lehrern sei die Lage eine andere; denn bei diesen

Beamtengruppen habe sich gezeigt, daß die bisherige Bewertung ihrer pädagogischen Aufgabe mit einem modernen Schulwesen nicht mehr vereinbar gewesen sei. Der Gesetzgeber habe daher im Zuge einer völligen Neubewertung dieser Ämter die genannten Lehrer unter Fortfall ihrer bisherigen Ämter in andere Besoldungsgruppen übergeleitet. Eine derartige Neubewertung sei jedoch bei den Lehrern an Gymnasien, die bereits dem höheren Dienst angehört hätten, nicht veranlaßt gewesen. Der Gesetzgeber habe dementsprechend an der Einstufung der Oberstudienräte nichts geändert. Wenn er, um für die Zukunft eine Verbesserung des Stellenschlüssels zu erreichen, oberhalb des Oberstudienrats das Amt des Gymnasialprofessors (Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage) eingeführt habe, so sei er nicht verpflichtet gewesen, die Oberstudienräte aus ihrem — nach wie vor in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuftem — Amt in dieses neu geschaffene Amt überzuleiten. Der Gleichheitssatz sei demnach nicht verletzt. Ebenso wenig habe der Gesetzgeber gegen die Art. 100 und 116 BV verstoßen. Auch die durch den zweiten Hauptantrag beanstandete Regelung der Amtsbezeichnungen stehe zu diesen Verfassungsnormen nicht in Widerspruch.

Desgleichen sei der Hilfsantrag unbegründet. Ebenso wie der Gesetzgeber durch den Gleichheitssatz nicht verpflichtet gewesen sei, die Oberstudienräte in die Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage überzuleiten, sei er oder der Verordnungsgeber auch nicht gehalten gewesen, für die neuen Beförderungssämter die bestehenden laufbahnrechtlichen Beförderungshindernisse, insbesondere das Verbot der Altersgrenze, zu beseitigen. Denn die Abschaffung des Verbots der Altersbeförderung hätte nur zur Folge gehabt, daß das Problem der mit einer Altersgrenze grundsätzlich verbundenen „Stichtags Härte“ um einen Schritt zurückverlagert und anstelle der im § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV festgelegten Altersgrenze die absolute Altersgrenze des Eintritts in den Ruhestand gesetzt worden wäre. Es erscheine daher durchaus sinnvoll, an dem im Interesse einer sparsamen und leistungsfähigen Verwaltungsführung geschaffenen und in laufbahnrechtlicher Hinsicht bewährten Verbot der Altersbeförderung festzuhalten und nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten (§ 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 LbV) Ausnahmen zuzulassen.

IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Der Antragsteller rügt Verstöße gegen die Art. 100, 116 und 118 Abs. 1 BV, die Grundrechte verürgen.

Die prozessualen Voraussetzungen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG sind daher erfüllt.

2. Der Zulässigkeit der Popularklage steht es nicht entgegen, daß der Antragsteller nicht einen ersatzlosen Wegfall der von ihm als verfassungswidrig angegriffenen Regelungen anstrebt, sondern nur beanstandet, daß sie nicht ergänzende Vorschriften zu Gunsten der Beamten vorsehen, die bereits vor der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. 7. 1965 zu Oberstudienräten ernannt worden sind. Denn auch die damit gerügte Unterlassung des Gesetzgebers kann Gegenstand einer Popularklage sein (vgl. VerfGH 11, 203/213; 13, 89/95; 14, 30/35; 18, 43/48; 19, 121/128;

20, 51/54; 21, 14/18; 21, 50/54; VerfGHE vom 22. 1. 1969 Vf. 103-VII-68 S. 5 = GVBl. S. 33; vgl. BVerfGE 8, 28/37).

V.

Mit dem ersten Hauptantrag wird geltend gemacht, das Gesetz vom 15. 7. 1965 sei insofern verfassungswidrig, als es der Gesetzgeber unterlassen habe, die Beamten, die bereits bei der Bekanntmachung des Gesetzes zu Oberstudienräten ernannt gewesen seien, in die Besoldungsgruppe A 14 mit Stellenzulage überzuleiten.

Der Antrag ist unbegründet.

A. 1. Der vom Antragsteller als verletzt bezeichnete Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV bindet auch den Gesetzgeber. Er untersagt, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Er verbietet Willkür, läßt aber dem Ermessen des Gesetzgebers einen weiten Spielraum (VerfGH 11, 203/212; 18, 154/160).

Der Gesetzgeber muß diese Grundsätze auch dann wahren, wenn er die Rechtsverhältnisse der — in einem besonderen Gewaltverhältnis stehenden — Beamten regelt (VerfGH 18, 154/160; 20, 51/55; 21, 14/18; 21, 50/54 f.; VerfGHE vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 9 und vom 22. 1. 1969 Vf. 103-VII-68 S. 6 = GVBl. S. 33).

2. Die angefochtene Regelung steht zu dem Gleichheitssatz und dem in ihm enthaltenen Willkürverbot nicht in Widerspruch.

a) Durch das Gesetz vom 15. 7. 1965 wurde zwischen den Ämtern des Oberstudienrats (Besoldungsgruppe A 14) und des Oberstudiendirektors (Besoldungsgruppe A 15) eine neue Beförderungsstufe eingeschoben, nämlich das Amt des Gymnasialprofessors (Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage). Diese Regelung zu treffen, stand im Ermessen des Gesetzgebers. Sie soll, wie die Bayer. Staatsregierung ausführt, „eine Verbesserung des Stellenschlüssels für Philologen“ bewirken, dient also einem sachlichen Zweck. Der Gesetzgeber war aber deshalb, weil er dieses Beförderungssamt geschaffen hat, nicht verpflichtet, die Beamten, die bisher als Oberstudienräte in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft waren, generell in das neue Amt überzuleiten. Er durfte es vielmehr der zuständigen Behörde überlassen, die Ernennung zum Gymnasialprofessor im einzelnen Fall auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für eine Beförderung (Art. 94 Abs. 2 BV, Art. 7 Nr. 4 BayBG, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 1 LbV) erfüllt erscheinen. Dem steht es nicht entgegen, daß der Gesetzgeber gleichzeitig mit der Einfügung des neuen Beförderungssamts das ehemals erste Beförderungssamt, nämlich das Amt des Studienprofessors, abgeschafft hat. Dadurch ist zwar bewirkt worden, daß das Amt des Oberstudienrats jetzt nicht mehr die zweite, sondern nur mehr die erste Beförderungsstufe ist. Aber diese Maßnahme des Gesetzgebers — die zusammen mit der Einfügung des Amtes des Gymnasialprofessors im ganzen gesehen zur Verbesserung der besoldungsrechtlichen Lage der Lehrer an Gymnasien beitragen soll — ändert nichts daran, daß das Amt des Gymnasialprofessors ein Beförderungssamt oberhalb des Amtes des Oberstudienrats ist und daß der Gesetzgeber daher, wie dargelegt, von der mit der Popularklage angestrebten generellen Überleitung absehen konnte. Der Antragsteller bringt demgegenüber noch vor, eine Regelung, nach der den Oberstudienräten nur auf dem Wege der Beförderung das Amt eines Gymnasialprofessors übertragen werden könne, treffe die Beamten unbillig hart, denen die Beförderung versagt bleiben müsse, weil

sie die vorgesehene Altersgrenze (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV) überschritten hätten. Daß auch dieser Einwand nicht durchzugreifen vermag, wird sich aus den Ausführungen unter VII ergeben.

b) Der Antragsteller beanstandet besonders, daß andere Lehrergruppen generell gehoben und in höhere Besoldungsgruppen übergeleitet worden seien; den Oberstudienräten alter Ordnung dagegen sei die Überleitung in die Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage nicht gewährt worden.

Es ist richtig, daß durch das Gesetz vom 15. 7. 1965 mehrere Lehrergruppen in höhere Besoldungsgruppen übergeleitet worden sind (so besonders die Lehrer an den Volksschulen und an den — nunmehr Realschulen genannten — Mittelschulen; s. im einzelnen die dem Gesetz als Anlage II beigefügte Überleitungsübersicht). Der Gesetzgeber hat dabei „in erster Linie der inzwischen eingeführten Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen“, aber auch „der schwierigen Nachwuchsfrage“ Rechnung getragen (Amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften, Verh. des Bayer. Landtags — 5. Wahlperiode 1962/1966 — Beil.Bd. III Beilage 1356 S. 31; Stenogr.Ber. Bd. IV S. 2968 f.). Diese Erwägungen können nicht als unsachlich bezeichnet werden. Der Gesetzgeber war aber nicht verpflichtet, um dieser Überleitungen willen auch die vom Antragsteller gewünschte Überleitung der Oberstudienräte alter Ordnung in die Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage zu beschließen. Er durfte auf Grund des ihm eingeräumten Ermessensspielraums (VerfGH 21, 11/18; VerfGHE vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 14; BVerfGE 12, 326/333; 13, 356/362) davon ausgehen, daß bei den — bereits dem höheren Dienst angehörenden — Lehrern an Gymnasien eine Verbesserung des Stellenschlüssels genüge, daß also von einer generellen Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe, wie sie bei anderen Lehrergruppen zur Hebung ihrer Stellung aus grundsätzlichen Erwägungen erforderlich erschien, abgesehen werden könne.

B. Es ist auch nicht ersichtlich, daß andere Vorschriften der Bayer. Verfassung, und zwar insbesondere die vom Antragsteller noch angeführten Art. 100 und 116, verletzt wären. Mit dem Art. 100 BV, der das Recht auf Achtung der Menschenwürde schützt, wäre die angegriffene Regelung nur dann nicht zu vereinbaren, wenn sie eine schwerwiegende an den Kern der menschlichen Persönlichkeit greifende Beeinträchtigung enthielte (VerfGH 17, 94/104). Davon kann keine Rede sein. Nach dem Art. 116 BV sind alle Staatsangehörigen ohne Unterschied entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Die Vorschrift behandelt „einen Spezialfall der verfassungsrechtlichen Gleichheit“ (Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 1946 — Erl. zu Art. 116 S. 198). Sie wird durch eine besoldungsrechtliche Norm, die von der Überleitung einer Beamtengruppe in eine höhere Besoldungsgruppe absieht, nicht berührt.

Der erste Hauptantrag ist daher abzuweisen.

VI.

Die Popularklage ist begründet, soweit sie — durch den zweiten Hauptantrag — den Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. 7. 1965 angreift, weil die vor dessen Bekanntmachung zu Oberstudienräten ernannten Beamten bei der Regelung der Amtsbezeichnungen benachteiligt worden sind.

A. 1. a) Nach dem Staatsrecht der Weimarer Republik gehörte das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung zu den wohlverworbenen Rechten der Beamten, die unter den besonderen Schutz der Verfassung (Art. 129 Abs. 3 Satz 1 WRV) gestellt waren

(Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs — 14. Aufl. 1933 — Anm. 3 zu Art. 129 S. 502; Gebhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs — 1932 — Anm. 5 zu Art. 129 S. 489; Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung — 3. Aufl. 1928 — Anm. 4a zu Art. 129 S. 435; Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs — 7. Aufl. 1926 — Anm. 5 zu Art. 129 S. 339; Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II — 1932 — § 64 S. 45 f., 48; Brand in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung Bd. 2 — 1930 — S. 210/233; Meissner, Das Staatsrecht des Reichs und seiner Länder — 1923 — S. 280).

b) In die Bayer. Verfassung des Jahres 1946 ist zwar eine Garantie der wohlverworbenen Rechte der Beamten nicht aufgenommen worden (VerfGH 5, 166/194; BVerfGE 3, 58/137; 8, 1/12). Der Gesetzgeber hat aber nach dem geltenden bayerischen Verfassungsrecht, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt dargelegt hat, bei der Regelung des Beamtenrechts — das in diesem Zusammenhang auch das Richterrecht umfaßt — die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu beachten (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV; VerfGH 17, 61/67; 20, 51/55; 20, 149/152). Die Verfassung knüpft also — wenn auch dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum eingeräumt ist (VerfGH 18, 59/75) — an die Tradition des Berufsbeamtentums an.

c) Das gleiche gilt auch für den Art. 33 Abs. 5 GG, nach dem das Recht des öffentlichen Dienstes — einschließlich des Richterrechts (BVerfGE 12, 81/87; 12, 326/334; Bettermann, Der Richter als Staatsdiener — 1967 — S. 12 f.; Ule in Bettermann-Nipperdey, Die Grundrechte, Bd. IV/2 — 1962 — S. 537/551; Maunz-Dürig, Grundgesetz — 1966 — RdNr. 51 zu Art. 33; Plog-Wiedow, Bundesbeamtengesetz — 1956/68 — RdNr. 10 zu § 2; Wolff, Verwaltungsrecht II — 2. Aufl. 1967 — § 107 II b 2 S. 382) — unbeschadet des dem Gesetzgeber zukommenden Ermessensspielraums (BVerfGE 11, 203/210, 251; 11, 299/303; Ule a. a. O. S. 565/568) unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Auch das Grundgesetz knüpft demnach in erster Linie an die Art. 128 bis 130 WRV an (vgl. Bettermann a. a. O. S. 13; Ule a. a. O. S. 571; Hamann, Das Grundgesetz — 2. Aufl. 1960 — Anm. B 7 a Abs. 2 S. 258; v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz Bd. 2 — 2. Aufl. 1964 — Anm. VII 3 zu Art. 33 S. 814; Maunz-Dürig a. a. O. RdNr. 55 zu Art. 33; Thieme, DÖV 1968, 405).

2. Mit Recht halten daher die Beamtengesetze sowohl des Bundes als auch des Landes Bayern an dem herkömmlichen Recht des Beamten fest, die seinem Amt entsprechende Amtsbezeichnung zu führen (vgl. Weiss-Kranz-Niedermaier, Bayer. Beamtengesetz — 1966/67 — Anm. 1 zu Art. 89 BayBG S. 216). Dadurch wird den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums Rechnung getragen (VerfGH 19, 42/49; 20, 51; Hartmann-Janssen, Bayer. Beamtengesetz — 3. Aufl. 1967 — Anm. 2 zu Art. 89 S. 122; Bettermann a. a. O. S. 17; Schütz-Ulland, Beamtenrecht des Bundes und der Länder — 1968 — RdNr. 5 zu § 1 und RdNr. 12 zu § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; Bochall, NDBZ 1964, 99).

Der Bundesgesetzgeber erkennt das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung im § 81 BBG ausdrücklich an (s. dazu die Ausführungen des Ausschusses für Beamtenrecht des Deutschen Bundestags im „Schriftlichen Bericht über den Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes“ — Drucks. d. Bundestags zu Nr. 4246, 1. Wahlper. 1949 —, in denen „die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Amtsbezeichnungen“ untersucht und bejaht wird; vgl. ferner die §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 117 BRRG, § 53 Abs. 1 BBesG, § 9 Abs. 1 BLbV, § 10 Abs. 4 Ges. 131 sowie Art. 2 Nr. 20 des

Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. 8. 1953 — BGBl. I S. 735 —, durch den der Schutz des § 132a StGB auf die Amtsbezeichnungen erstreckt worden ist — vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Strafgesetzbuch, 8. Aufl. 1957, Anm. I S. 761 —).

Nach dem geltenden bayerischen Beamtenrecht (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBG; vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BRRG) muß die Amtsbezeichnung in der Ernennungsurkunde bei der Verleihung eines Amtes enthalten sein. Dies ist besonders auch bei einer Beförderung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 LbV erforderlich, also bei einer Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird (vgl. Art. 7 Nr. 4 BayBG; § 5 Abs. 1 Nr. 4 BRRG). Die Beamten führen im Dienst die Amtsbezeichnung der ihnen übertragenen Ämter; sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen (Art. 89 Abs. 3 Satz 1 BayBG). Die Ruhestandsbeamten dürfen nach Maßgabe des Art. 89 Abs. 4 BayBG die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen; die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift wird — entgegen einer im Bayer. Landtag geäußerten Ansicht (s. Verh. des Bayer. Landtags, 6. Wahlperiode 1966/1970, Stenogr. Ber. S. 2247 f.) — durch den eines rechtlichen Gehalts entbehrenden Art. 118 Abs. 4 Satz 2 BV nicht berührt (s. Verh. des Verf. Ausschusses der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung, Stenogr. Ber. II S. 333).

3. Das Institut der Amtsbezeichnungen beruht auf der organisatorischen Ordnung des öffentlichen Dienstes. Sie sollen das Amt und seinen Träger kennzeichnen (vgl. Weiss-Kranz-Niedermaier a. a. O. Anm. 1 zu Art. 89 S. 216; Hefe-Schmidt, Bayer. Beamtengesetz — 1960 — Anm. 1 zu Art. 89 S. 150; Fischbach a. a. O. Anm. I zu § 81 S. 722; Plog-Wiedow a. a. O. RdNr. 1, 2 zu § 81; Isensee-Distel, Die Dienstbezüge der Bundesbeamten, Richter und Soldaten — 1964 — § 5 S. 211). Das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung ist auch ein Ehrenrecht der Beamten und der Ruhestandsbeamten (Bochall, Bundesbeamtengesetz — 2. Aufl. 1958 — Anm. 1 zu § 81 S. 281).

B. 1. a) Erläßt der Gesetzgeber Vorschriften über Amtsbezeichnungen, so steht ihm zwar auch insoweit ein Ermessensspielraum zu (vgl. VerFGH 19, 42/49). Er muß aber wie stets so auch in diesem Bereich den Gleichheitssatz und das in ihm enthaltene Willkürverbot (s. o. V A 1) beachten. Er darf von dem Grundsatz, daß die Amtsbezeichnungen das Amt und seinen Träger kennzeichnen sollen, nicht ohne sachlich einleuchtenden Grund abweichen; er darf das den Beamten und Ruhestandsbeamten eingeräumte Ehrenrecht zur Führung der Amtsbezeichnung nicht willkürlich verletzen (vgl. Fischbach a. a. O. Anm. IV zu § 81 BGG S. 724 Fußnote 1).

Unstatthaft wäre demnach eine Regelung, die es an der erforderlichen Differenzierung fehlen ließe, die also Beamten, denen Funktionen von wesentlich verschiedener Bedeutung übertragen sind und denen eine wesentlich verschiedene Verantwortung überbürdet ist, gleiche Amtsbezeichnungen verliehe. Egalitaristischen Tendenzen und Nivellierungsbestrebungen (s. VerFGH 18, 166/181) darf in diesem Bereich nicht entsprochen werden (VerFGHE vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 9 f. und vom 22. 1. 1969 Vf. 103-VII-68 S. 6; vgl. auch Bettermann a. a. O. S. 17, der darlegt, daß eine „Einebnung“ der amts- und dienstrechtlichen Gliederung des Berufsbeamtentums — einschließlich des Berufsrichtertums — auch in Ansehung der Amtsbezeichnungen „nicht nur sach- und sinnwidrig, sondern auch verfassungswidrig“ wäre). Es geht also nicht an, Amtsbezeichnungen unter Mißachtung wesentlicher Unterschiede in der Bedeutung der Ämter und der mit ihnen verbundenen Verantwortung festzusetzen.

Es geht aber auch nicht an, Amtsbezeichnungen so zu ändern, daß Bezeichnungen von Ämtern, die bisher niedriger eingestuft waren als bestimmte andere Ämter derselben Laufbahn und die nunmehr in Wegfall kommen, jetzt ohne weiteres für Ämter Verwendung finden, die höher eingestuft werden als jene bestimmten anderen Ämter. Eine solche Regelung schafft Unklarheit und Verwirrung. Sie verletzt die Rechtsposition der Beamten, die Ämter der letztgenannten Kategorie innehaben und die ihre bisherigen Amtsbezeichnungen weiterführen sollen, Bezeichnungen von Ämtern also, die bisher höher eingestuft waren als die Ämter, die nunmehr weggefallen sind und deren Bezeichnungen jetzt für höher eingestufte Ämter verwendet werden.

Das Amt des Oberstudienrats war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. 7. 1965 seit eh und je höher bewertet als das Amt des Gymnasial- oder Studienprofessors. Bereits nach der Verordnung vom 23. 12. 1908 betr. die Rangverhältnisse der Beamten (GVBl. S. 1211) waren die Oberstudienräte der Klasse V, die Professoren an humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen dagegen nur der Klasse VII zugeteilt. Dementsprechend waren nach der Verordnung über die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten vom 6. 9. 1908 (GVBl. S. 681) — i. V. m. Art. 188 des Beamtengesetzes vom 16. 8. 1908 (GVBl. S. 581) — die Oberstudienräte in die Gehaltsklasse 6 (vgl. Reindl, Bayer. Beamtengesetz — 1914 — Anm. 4 zu Art. 4 Fußnote 1 S. 24 f.), die Professoren dagegen nur in die Gehaltsklasse 9 eingestuft. Nach dem Beamtenbesoldungsgesetz vom 2. 6. 1920 (GVBl. S. 275) gehörten die Oberstudienräte der Gymnasien zur Gruppe XII, die Professoren, die jetzt als Studienprofessoren bezeichnet wurden, nur zur Gruppe XI. Das Besoldungsgesetz vom 20. 4. 1928 (GVBl. S. 205) reihte die ersteren in die Besoldungsgruppe A 2 b, die letzteren in die Besoldungsgruppe A 2 d ein. Nach dem Gesetz über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 27. 3. 1939 (GVBl. S. 59) gehörten die Oberstudienräte zur Besoldungsgruppe A 2 c 1, die Studienprofessoren zur Besoldungsgruppe A 2 c 2. Bei dieser Reihenfolge verblieb es auch nach dem zweiten Weltkrieg. Nach dem Besoldungsgesetz vom 23. 2. 1955 (Bay BS III S. 312) waren die Oberstudienräte wieder in die Besoldungsgruppe A 2 b, die Studienprofessoren dagegen nur in die Besoldungsgruppe A 2 c 1 bzw. A 2 c 2 eingereiht. Auch das Besoldungsgesetz vom 14. 6. 1958 (s. o. I A 1) hielt an der althergebrachten Reihenfolge fest.

Erst der Art. 2 Nr. 14, 15 des Gesetzes vom 15. 7. 1965 brachte die vom Antragsteller angefochtene Regelung: Die Besoldungsgruppe A 13 a wurde gestrichen, die Amtsbezeichnung „Studienprofessor“ entfiel. Die „Oberstudienräte“ verblieben in der Besoldungsgruppe A 14. Dagegen wurde eine neue Beförderungsguppe „Gymnasialprofessoren“ über der Gruppe der Oberstudienräte, nämlich die Besoldungsgruppe A 14 mit Stellenzulage, geschaffen (s. o. I A 2).

Der Gleichheitssatz wurde zwar, wie schon unter V dargelegt, nicht schon dadurch zum Nachteil der Oberstudienräte verletzt, daß das Amt des Studienprofessors abgeschafft wurde und dadurch das Amt des Oberstudienrats — ohne Änderung seiner Bezeichnung — nicht mehr die zweite, sondern nur mehr die erste Beförderungsstufe ist. Ebenso wenig bedeutete es, wie gleichfalls schon ausgeführt, für sich allein einen solchen Verstoß, daß über diesem Amt ohne Änderung seiner Bezeichnung eine weitere Beförderungsstufe eingeschoben wurde, nämlich die des „Gymnasialprofessors“. Solche Änderungen liegen im Ermessen des Gesetzgebers. Es ging aber nicht an, daß diese beiden Änderungen zugleich vorgenommen und dabei für die neu geschaffene —

über der Gruppe der Oberstudienräte liegende — Beförderungsstufe gerade die Bezeichnung „Gymnasialprofessor“ gewählt wurde, eine Amtsbezeichnung also, die der Bezeichnung der weggefallenen — unter der Gruppe der Oberstudienräte gelegenen — Beförderungsstufe („Studienprofessor“) gleichkommt; denn der Ton liegt bei den beiden Amtsbezeichnungen durchaus auf dem Wort „Professor“; nur ihm kommt auch nach der Auffassung der Lehrerschaft und der Bevölkerung das maßgebliche Gewicht zu (vgl. Ried, Degradierung älterer Oberstudienräte in „Die höhere Schule in Bayern“ 1967, 146). Die Rechtsposition der Beamten, die vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. 7. 1965 zu Oberstudienräten ernannt worden sind, ihr Recht, die Amtsbezeichnung zu führen, die ihr Amt und ihren Träger kennzeichnet, ist dadurch verletzt worden. Kraft des Rechtszustands, der viele Jahrzehnte bestanden hatte und der im vorstehenden fast bis zur Jahrhundertwende zurück dargestellt worden ist, hatte es die Bevölkerung, vor allem die Lehrerschaft an den höheren — jetzt allgemein Gymnasien genannten — Schulen sowie auch die Schüler und ihre Angehörigen, ihrem Bewußtsein als feststehende Regel eingeprägt, daß der Oberstudienrat einen höheren „Rang“ einnahm als der Gymnasial- oder Studienprofessor, daß sein Amt höher bewertet war als das des letzteren. Hierauf hätte der Gesetzgeber Rücksicht nehmen müssen. Er hat davon abgesehen, bei der Neuregelung — der altgewohnten Reihenfolge entsprechend — die Studienprofessoren (Gymnasialprofessoren) in die Besoldungsgruppe A 14 und die Oberstudienräte in die Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage einzustufen. Dies mag auf besoldungsrechtlichen Erwägungen beruht haben. Dafür aber, daß die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ auch für die bisherigen Träger dieses Amtes beibehalten und für das neu geschaffene Beförderungsniveau gerade die Amtsbezeichnung „Gymnasialprofessor“ gewählt wurde, ist ein sachlich einleuchtender Grund nicht ersichtlich. Um die Rechtsposition der Oberstudienräte alter Art nicht zu verletzen, hätte der Gesetzgeber im Hinblick auf das bisherige, althergebrachte Verhältnis ihres Amtes zu dem Amt des Professors dem neuen Beförderungsniveau eine andere Bezeichnung geben oder doch der Amtsbezeichnung der Oberstudienräte alter Art einen Beisatz anfügen müssen, der zu erkennen gibt, daß sie ihr Amt und ihre Amtsbezeichnung unter anderen Voraussetzungen erworben haben, als sie nunmehr bestehen. Die letztere Möglichkeit ist vom Gesetzgeber in einem ähnlichen Fall auch früher schon gewählt worden (vgl. die Bek. über die Amtsbezeichnungen der Staatsbeamten vom 20. 3. 1930 — GVBl. S. 27/28 — Gruppe A 2 a Zeile 2 —). Der Gesetzgeber hat es unterlassen, einen dieser Wege zu gehen. Dadurch hat er den Gleichheitssatz zum Nachteil der Oberstudienräte alter Art verletzt.

b) Die Bayer. Staatsregierung vertritt die Meinung, der Oberstudienrat sei in seiner „Wertigkeit“ durch die angefochtene Regelung nicht betroffen worden, weil er in der Besoldungsgruppe A 14, also in der gleichen Stufe wie der Oberregierungsrat verblieben sei.

Daß der Oberstudienrat in der Besoldungsgruppe A 14 und damit auf der gleichen Stufe wie die anderen dieser Gruppe zugehörigen Beamten verblieben ist, ist sicher richtig. Es geht hier aber darum, ob ohne sachlich einleuchtenden Grund von den Regeln über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen abgewichen worden ist. Sie sollen das Amt und seinen Träger kennzeichnen; das Ehrenrecht des Beamten, sie zu führen, soll gewahrt werden. Einer sachgerechten Kennzeichnung bedarf es nicht nur im Verhältnis zwischen den verschiedenen Beamtenlaufbahnen, sondern gerade auch innerhalb der einzelnen Laufbahn. Diese Grundsätze sind durch die angefochtene Regelung, wie dargelegt, ohne sach-

lichen Grund zum Nachteil der Oberstudienräte alter Art verletzt worden.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat demnach auszusprechen, daß der Art. 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. 7. 1965 dadurch gegen die Bayer. Verfassung verstößt, daß vor der Bekanntmachung des Gesetzes ernannte — wie bisher in die Besoldungsgruppe A 14 eingestufte — „Oberstudienräte“ die bisherige Amtsbezeichnung weiterführen, während für die — in die Besoldungsgruppe A 14 mit Stellenzulage eingestuft — „Gymnasialprofessoren“ diese Amtsbezeichnung festgesetzt ist. Eine angemessene, den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung zu finden — die mit verschiedenem Inhalt denkbar ist (vgl. o. 1 a. E.) —, ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VerfGH 18, 154/165 f.; VerfGHE vom 22. 1. 1969 Vf. 103-VII-68 S. 11 f.). Es wird vielmehr Sache des Gesetzgebers sein, sie zu erlassen.

VII.

Dem gegen den § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV gerichteten Hilfsantrag kann kein Erfolg zuteil werden.

1. Für die Beamten ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze (Art. 55 Abs. 1 BayBG); eine andere Altersgrenze ist für Polizeivollzugsbeamte (Art. 195 Abs. 1 BayBG) sowie für gewisse Gruppen von Beamten des Amtes für Verfassungsschutz (Art. 197 BayBG) und der Berufsfeuerwehr (Art. 198 BayBG) vorgesehen.

Mit Rücksicht hierauf bestimmt der — auf dem Art. 19 Abs. 1 BayBG beruhende — § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV, daß eine Beförderung im Regelfall nach Vollendung des 63. Lebensjahrs und bei Beamten, für die gesetzlich eine andere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr festgesetzt ist, innerhalb von zwei Jahren vor Erreichung dieser Altersgrenze unzulässig ist.

Die Vorschrift fußt auf sachlich einleuchtenden Gründen. Sie geht davon aus, daß eine Beförderung nur dann gerechtfertigt ist, wenn damit gerechnet werden kann, daß der Beamte unter Berücksichtigung einer Einarbeitungszeit die Aufgaben des neuen Amtes noch längere Zeit wahrnehmen wird (BayVGH BayVBl. 1960, 155; Weiss-Kranz-Niedermaier a. a. O. Anm. 6 a zu Art. 21 BayBG S. 76; Niedermaier, Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten — 1962 — Anm. 7 e zu § 9 S. 33 f.; Raumer-Bachmann, Allgemeines Laufbahnrecht in Bayern — 4. Aufl. 1968 — Anm. 7 c zu § 9 S. 31).

Diese Erwägungen rechtfertigen die angefochtene Regelung auch insoweit, als sie dazu führt, daß Beamten, welche die festgesetzte Altersgrenze überschritten haben, eine neu geschaffene Beförderungsstufe versagt ist. Dies kann von ihnen als hart empfunden werden, besonders dann, wenn sie diese Grenze erst kurz vor der Schaffung der Beförderungsstufe erreicht haben. Daß eine — auf sachlichen Gründen beruhende — Vorschrift für einzelne Gruppen der von ihr Betroffenen zu Härten führt, bedeutet aber noch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und das in ihm enthaltene Willkürverbot (VerfGH 15, 59/68; 15, 70/75; 20, 73/78; VerfGHE vom 24. 7. 1968 Vf. 7-VII-64 S. 20; vgl. BVerfGE 13, 21/29; 18, 135/145). Solche werden gerade bei der Festsetzung von Stichtagen und Fristen unvermeidlich sein (vgl. BVerfGE 3, 288/340).

2. Ebensowenig steht der § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV zu dem Art. 100 BV in Widerspruch. Denn er enthält keine an den Kern der menschlichen Persönlichkeit greifende Beeinträchtigung (vgl. o. V B). Der vom Antragsteller noch angeführte Art. 116 BV wird durch eine Norm, die allgemein aus sachlichen Gründen eine Altersgrenze für Beförderungen festsetzt, nicht verletzt.

Die Popularklage ist daher auch insoweit abzuweisen.

VIII.

Es erscheint angemessen, anzuordnen, daß dem Antragsteller die erwachsenen Kosten und Auslagen zur Hälfte ersetzt werden (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VIGHG).

gez. Dr. Eyermann	Dr. Eichhorn	Dr. Meder
gez. Dr. Grube	Rau	Dittmann
gez. Dr. Lersch	Dr. Preißler	Barth

Berichtigung

In den Anlagen 2, 3 und 4 zur Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 16. April 1969 (GVBl. S. 108) muß am Schluß der 1. Zeile des letzten Absatzes der jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrungen (GVBl. S. 113, 115, 117) das Wort „soll“ eingefügt werden. Der Satz muß nach Berichtigung wie folgt lauten: „Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.“

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf.,
je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a.
Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs 3 UStG 1967).